

## Von Fern und Nah.

Karl May vor Gericht. Gestern vormittag um 11 Uhr begann vor dem Schöffengericht zu Charlottenburg eine interessante Privatbeleidigungslage, welche der bekannte Reiseschriftsteller Karl May gegen den Redakteur Lebius angestrengt hat. Es handelt sich dabei um mehrere schwere Beleidigungen des Redakteurs Lebius gegen Karl May. Insbesondere steht ein Paragraph zur Klage, den Lebius gegen May erhoben hat. Er soll an die Kammerängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar einen Brief geschrieben haben; in dem er behauptete, Karl May sei ein geborener Verbrecher. Lebius will nach seiner Rechtfertigungsschrift diesen Ausdruck nur in dem Sinne des Professors Lombroso gebraucht haben. Er will aber auch den Beweis für seine Behauptung antreten. In der Schrift, die Lebius dem Gericht eingereicht hat, behauptet er über Karl May eine derartige Unmasse von Verbrechen, daß es unmöglich erscheint, alle diese Straftaten, die Karl May begangen haben soll, wiederzugeben. Diebstahl und Raub sind verhältnismäßig harmlose Dinge. Es werden auch für die Behauptungen sehr viele Zeugen genannt, unter denen der Rektor der Technischen Hochschule zu Dresden, Geh. Hofrat Professor Dr. Cornelius Gurlitt, zu erwähnen wäre. Er soll bezeugen, daß Karl May zu Unrecht den Doktortitel geführt habe. Als weiterer Zeuge von Bedeutung wird Professor Dr. Schumann, Mediziner des Dresdener Anzeigers, angeführt, der die Behauptung erhärten soll, daß Karl May außer seiner deutschen Muttersprache nur einige Ansangsgründe des Französischen beherrsche. Die Behauptung Karl Mays, daß er Chinesisch, Arabisch und Indianisch sprechen könne, soll unwahr sein. Die erste Frau Karl Mays, Frau Emma Possmer in Weimar, soll bezeugen können, daß Karl May zum ersten Male erst im Jahre 1900 aus Deutschland herausgekommen sei, d. h. lange, nachdem er seine großen ReiseWerke geschrieben hatte. Karl May soll demgemäß alle seine Reisegeschichten glatt erfunden haben. Über die Scheidung Karl Mays werden ungeheuerliche Behauptungen aufgestellt, und als Beweis wird eine Abschrift des Scheidungsurteils angeführt. Kurz und gut, nach den Behauptungen des Herrn Lebius ist Karl May der unglaubliche Mensch, der augenblicklich auf Deutschlands Fluren wandelt. Da Karl May sich durch seine Schriften sehr viele Freunde und Verchrer gewonnen hat, die in ihm einen sehr bedeutenden Menschen sehen, so ist der Ausgang dieses sensationellen Prozesses für die weiten Kreise von der größten Bedeutung. Das Urteil wird in dieser seit langem schwelbenden Krise in jedem Falle eine notwendige Aufklärung über den Charakter des bekannten Schriftstellers bringen. In der gestrigen Verhandlung hat der Beklagte in einem mehreren Seiten langen Schriftsatz den Beweis dafür angetreten, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren wiederholt mit Buchdruck von 4 Jahren, 3 Jahren und 2 Jahren vorbestraft sei, daß er früher Ausführer einer Räuberbande gewesen sei, die das Erzgebirge unsicher gemacht habe, und daß er niemals über die deutsche Grenze hinausgekommen sei. Trotzdem hätte er aber umfangreiche Reisebeschreibungen geschrieben. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen jenen Brief geschrieben habe und erkannte auf Freitsprachung, auch darum, weil Karl May zugab, vorbestraft zu sein, wenn auch nicht aus unehrenhaften Motiven.